

E-Mail: oliver.smeenk@wadersloh.de

Antrag zur Bordsteinabsenkung 15.01.2021

1. Antragsteller*in

Name:	
Straßen u. Nr.:	
PLZ u. Ort:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	

2. Lage des Grundstückes

Ortsteil:	
Straßen u. Nr.:	
Gemarkung:	
Flur/Flurstück:	
Eigentümer:	

Die Arbeiten werden durch eine **Fachfirma** ausgeführt.

Folgende Firma soll mit den Arbeiten beauftragt werden:

Name der Firma: _____

Anschrift der Firma: _____

Der Antrag ist an die oben genannte Mail-Adresse zu stellen.

Die Anmerkungen zur Bordsteinsenkung (Seite 2) habe ich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Dem Antrag ist ein Foto beizufügen, auf dem der beantragte Absenkungsbereich gekennzeichnet ist.

Zudem ist vor Beginn der Arbeiten eine Aufbruchgenehmigung bei dem zuständigen Straßenbaulastträger zustellen.

Die Firma bzw. der Bauherr übernimmt in eigener Regie für die Dauer der Arbeiten die Verkehrssicherungspflicht. Die Zustimmung der Gemeinde Wadersloh ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse anderer Behörden, insbesondere der Straßenverkehrsbehörden.

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt für die bauausführende Fachfirma

Anmerkungen zur Bordsteinabsenkung 15.01.2021:

Beschluss: Bau,- Planungs- und Strukturausschuss 26.03.1998

„In den bebauten Ortsteilen der Gemeinde Wadersloh erhält in der Regel jedes bebaute oder unbebaute Grundstück eine Grundstückszufahrt. Bei Grundstücksbreiten über 15,0 m an der Erschließungsanlage, kann jedes Grundstück pro angefangene 15,0 m Breite eine Normalzufahrt erhalten.

Die Breite der Grundstückszufahrt beträgt in der Regel 3,0 m im abgesenkten Bereich. Bei einer Doppelgarage kann die Zufahrt auf 5,0 m verbreitert werden, aber nur, wenn Anspruch auf 2 x 3,0 m besteht. Der Hochbordbereich zwischen zwei Zufahrten muss immer 5,0 m für einen Stellplatz betragen.

Wird ein Grundstück von mehreren Erschließungsanlagen erschlossen, kann das Grundstück von den zusätzlichen Erschließungsanlagen eine Grundstückszufahrt in Normalbreite beanspruchen.“

- ❖ Nach Erteilung der Genehmigung ist mit dem Fachbereich Straßen- und Tiefbau der Gemeinde Wadersloh, ein Ortstermin hinsichtlich der Ausführung und der Abnahme zu vereinbaren.
- ❖ Für die Wiederherstellung der Fläche gelten insbesondere die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien „ZTV Pflaster - StB“ und „ZTV Asphalt - StB“ in der jeweils gültigen Fassung.
- ❖ Die vorhandenen Hochbordsteine sind mit Betonbordsteinen (DIN EN 1340) 15/22 R2 zu ersetzen, zum Absenken der Einfahrt, sind nur 2 teilige Absenker zulässig. Diese sind auf 20 cm Betonunterbau und Betonrückenstütze aus Beton C 12/15 (DIN EN 206) einzubauen.
- ❖ Bei Kreis- oder Landesstraßen sind zum Schutz der Verkehrsteilnehmer auf dem Straßenbegleitenden Gehweg für die Bordsteinabsenkung Flachbordsteine einzubauen. Es dürfen dabei die Flachbordsteinarten F 20 x 20 (F7) und F 20 x 25 (F 10) Anwendung finden. Dies ist anhand des Auftritts des vorhandenen Bordsteins abzustimmen.
- ❖ Bei plattierten Gehwegen ist der vorhandene Plattenbelag aufzunehmen und durch **Rechteckpflaster 20/10/8**, Farbe Grau, zu ersetzen. Die Zufahrt ist 42 cm tief auszukoffern und 30 cm Schotter 0/45 einzubauen. Darauf ist das Rechteckpflaster auf 3 bis 5 cm starken kornabgestuften Baustoffgemisch 0/5 mm nach „ZTV Pflaster StB“ und „TL Pflaster StB“ fachgerecht im Ellenbogen-Verband zu verlegen.
- ❖ Bei bituminösen Gehwegdecken ist die Oberflächenbefestigung mittels eines nass Schneidgerätes zu durchtrennen. Die Zufahrt ist 42 cm tief auszukoffern und 28 cm Schotter 0/45 einzubauen. Die bituminösen Schichten sind nach „RStO Bk 0,3“, „ZTV Asphalt – StB“ und „ZTV A-StB“ wiederherzustellen.
- ❖ Die gesamten Baukosten gehen zu Lasten des Antragstellers. § 16 StrWG NRW
- ❖ Alle Beschädigungen des Straßenkörpers, auch außerhalb der Aufbruchstelle, gehen zu Lasten des Antragstellers.
- ❖ Die Genehmigung gilt für ein Jahr ab Zustellungsdatum. Danach erlischt diese Genehmigung und muss bei Bedarf neu beantragt werden.
- ❖ Die Einrichtung einer zusätzlichen Zufahrt stellt eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung an einer öffentlichen Straße dar.
- ❖ Die Satzung der Gemeinde Wadersloh über die Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der Grundstücke in der Gemeinde Wadersloh in der aktuellen Fassung ist zu beachten.